

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2297

Kantonsratsbeschluss A181/2008 vom 26. August 2009 "Anschubfinanzierung Photovoltaikanlagen": Aufhebung des Förderprogrammes

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss A 181/2008 vom 26. August 2009 wurde der Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn) "Anschubfinanzierung Photovoltaikanlagen" erheblich erklärt. Der Kanton kompensiert mit dieser Anschubfinanzierung - so der kantonsrätliche Auftrag - eine Lücke, die durch die Mengenbegrenzung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) entstanden ist. Ergänzend wird im Auftrag festgehalten, dass diese Förderung nur für Objekte gilt, die nicht von der KEV profitieren können. Sinngemäss sind das ausschliesslich Projekte, die auf der KEV-Warteliste sind. Im Nachgang zum Beschluss des Kantonsrates lancierte die für den Vollzug zuständige Energiefachstelle ein Förderprogramm "Photovoltaik" mit Beginn 1. Januar 2010. Auftragsgemäss dauert das Programm bis zur erwarteten Aufhebung der Mengenbegrenzung der (KEV) durch den Bund. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung von Solaranlagen erfolgte in den letzten drei Jahren eine phasenweise Reduktion der Beiträge auf den aktuellen Stand von Fr. 600.-/kW_{peak} und einer Begrenzung der Förderberechtigung für Anlagen bis zu einer maximalen Leistung von 12.5 kW_{peak}. Seit dem 1. Januar 2010 wurden rund 1200 Fördergesuche eingereicht. Bisher wurde der Bau von 786 Anlagen (Projekte) mit einer Anschlussleistung von rund 11'589 kW_{peak} gefördert und eine Fördersumme von 5.887 Mio. Franken ausbezahlt.

2. Neue Bundeslösung für die PV-Förderung ab 1. Januar 2014

In der Sommersession 2013 verabschiedete das eidg. Parlament die parlamentarische Initiative 12.400 "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher" (pa. Iv. 12.400) und damit auch der Aufstockung der Fördergelder für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) auf neu rund 512 Mio. Franken (ohne Gewässerschutzanteil). Um die Warteliste für die KEV rasch abbauen zu können, sieht die parlamentarische Initiative 12.400 für kleine PV-Anlagen mit einer Leistung von bis 10 kW_{peak} das neue Förderinstrument der Einmalvergütung aus dem KEV-Fonds vor. Die Einmalvergütung beträgt maximal 30 Prozent der Investitionskosten und wird nach Inbetriebnahme einer Anlage einmalig ausbezahlt. Bei PV-Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 kW_{peak} und 30 kW_{peak} kann der Gesuchsteller wählen zwischen einer KEV- (wie bisher) oder einer Einmalvergütung. Mit dieser Einmalvergütung ist die Förderwirkung gross genug, um einen kontinuierlichen Mengenzubau von PV-Anlagen zu gewährleisten. Zudem können Anlagenbetreiber künftig den selbst produzierten Strom ganz oder teilweise selber verbrauchen. Die geplanten Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

3. Auswirkungen auf die kantonale PV-Förderung

Mit Einführung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen auf den 1. Januar 2014 und dem damit verbundenen Förder-Systemwechsel für PV-Anlagen unter 30 kW_{peak} ist einerseits die Mengenbegrenzung aufgehoben und andererseits kann die bestehende KEV-Warteliste für diesen Leistungsbereich vollständig abgebaut werden. Da der Kanton im Rahmen seines Förder-

programmes ausschliesslich Anlagen fördert, die in diesen Leistungsbereich fallen, ist der kantonrätliche Auftrag erfüllt und eine weitere kantonale Förderung ab diesem Datum konsequenterweise nicht mehr notwendig bzw. ist auf Grund der Förderbedingungen nicht mehr zulässig. Laut § 1 Abs. 3 der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 25. September 2012 (EnGVB; BGS 941.24) sind Massnahmen, die bereits durch Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima oder durch das Gebäudeprogramm Teil A gefördert werden, nicht beitragsberechtigt (Doppelförderungsverbot). Das kantonale PV-Förderprogramm hält u.a. in den spezifischen Förderbedingungen fest, dass eine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln (u.a. KEV) bei der Förderbeitragsbemessung berücksichtigt und zur Ablehnung oder Reduktion des Beitrages führen kann. Als Bemessungszeitraum gilt gemäss den Förderbedingungen eine Frist von zwei Jahren ab Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Das massgebende Datum der Inbetriebnahme ist in der Datenbank der swissgrid ag aufgeführt. In der Praxis bedeutet dies konkret, dass ein möglicher Systemwechsel ins neue KEV-Programm erst nach Ablauf der zweijährigen "Sperrfrist" möglich ist. Den Anlagenbetreibern wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, durch eine anteilmässige Rückzahlung (pro Rata) des ausbezahlten kantonalen Förderbeitrages vor Ablauf der zweijährigen Sperrfrist ins neue KEV-Programm wechseln zu können. Da die für den KEV-Vollzug zuständige Stelle bei der swissgrid ag festhält, dass die Einmalvergütung aufgrund anderer Finanzhilfen weder verweigert noch gekürzt wird, bedeutet dies, dass die Rückforderung von bereits geleisteten kantonalen Fördergeldern erst im Nachgang zur Auszahlung der Einmalvergütung erfolgen kann. Es ist davon auszugehen, dass rund 600 Anlagenbetreiber von einer Rückforderung betroffen sind.

4. Beschluss

Gestützt auf § 5 und § 19 Abs. 2 Bst. f des Energiegesetzes vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) wird beschlossen:

- 4.1 Die kantonale Anschubfinanzierung von Photovoltaikanlagen - gemäss Kantonsratsbeschluss A 181/2008 vom 26. August 2009 - läuft per 31. Dezember 2013 aus.
- 4.2 Fördergesuche können bis spätestens 31. Dezember 2013 (Datum Poststempel) eingereicht werden. Auf Gesuche, die nach diesem Datum eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 4.3 Bereits zugesicherte Förderbeiträge werden nur noch ausbezahlt, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage bis zum 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen wird.
- 4.4 Für Anlagen, die ab 1. Januar 2014 in Betrieb genommen werden und für die bereits eine kantonale Beitragszusicherung ausgestellt wurde, werden keine Beiträge mehr ausbezahlt.
- 4.5 Gesuchssteller, die ins neugestaltete KEV-Programm wechseln möchten und deren Anlage noch nicht zwei Jahre in Betrieb ist, sind verpflichtet, den kantonalen Förderbeitrag anteilmässig zurückzubezahlen. Davon ausgenommen sind Beiträge unter 100 Franken.

4.6 Die Energiefachstelle wird mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Staatskanzlei
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienst